

Anfrage

der Abgeordneten **Vesna Schuster**

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.11.2018
Ltg.-445/A-5/75-2018
-Ausschuss

an Frau Landesrätin Ulrike Königsberger - Ludwig gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Die Rolle der Sonderkommission im Rahmen der Schließung der Kinder- und Jugendwohneinrichtungen der TG

LR Schnabl schuf Mitte Dezember 2017 eine Sonderbehörde namens „Sonderkommission“. Es wurde den Therapeutischen Gemeinschaften mit dem am 11.12.2017 ausdrücklich im Namen von LR Schnabl verfassten Schreiben mitgeteilt, dass die eingerichtete Sonderkommission die aufsichtsbehördlichen Rechte der NÖ Landesregierung hinsichtlich der Einrichtung der TG übernimmt, woraus zu folgern ist, dass ab diesem Zeitpunkt die NÖ Landesregierung keinerlei Befugnisse gegenüber den Einrichtungen der TG mehr hatte. Ganz im Sinne dieses Schreibens trat die Sonderkommission auch stets mit hoheitlichen Imperium auf und erteilte regelmäßig hoheitliche Befehle. Auch nahm ab diesem Zeitpunkt die NÖ LReg. in diesem Zusammenhang keinerlei Aufgaben mehr war. Die Übertragung aller Hoheitsgewalt auf die Sonderkommission wurde von dieser auch entsprechend gelebt. So hat sie sich ausdrücklich anlässlich von unangekündigten Kontrollen auf deren umfassende Befehls- und Zwangsgewalt berufen, und damit den sofortigen Eintritt erzwungen. Auch wurden unter Hinweis auf diese umfassenden Machtbefugnisse anlässlich aller Kontrollen hoheitliche Befehle erteilt. Die Sonderkommission ist daher mit Hoheitsgewalt aufgetreten und es wurden dieser von LR Schnabl auch umfassende Hoheitsbefugnisse übertragen.

Damit steht auch fest, dass es sich bei dieser Sonderkommission nicht um ein Privatsachverständigen-gremium gehandelt hat, da ein solches über keine Hoheitsgewalt verfügt. Diese Befugnis stellt die partielle Auflösung einer gesetzlich eingerichteten Behörde und die Einrichtung einer Sonderbehörde im Hinblick auf diese partielle Auflösung dar. Andererseits handelte es sich bei der Sonderkommission aber auch nicht um eine Organisationseinheit der NÖ LReg. So hätte die

Sonderkommission nur dann eingestuft werden können, wenn die Mitglieder alle in einem öffentlich-rechtlichen und zumindest in organisationsrechtlicher Hinsicht weisungsgebundenen Dienstverhältnis zum Land NÖ gestanden wären, ein bloßes Werkvertragsverhältnis stellt naturgemäß nicht solch ein Verhältnis dar (vgl. etwa VwGH 22.3.1954, V 28/53, 12.9.2017, Ra 2017/16/0106; VfSlg 2500/1953; 2650/1954; 27109/1954 ;4733/1964; 10.338/1985; 13.021/1992; 16.400/2001).

Solch ein weisungsgebundenes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land NÖ bestand aber nun bei keinem der Mitglieder der Sonderkommission. Schon gar nicht waren die Sonderkommissionsmitglieder Bedienstete des landeseigenen Sachverständigendienstes, und noch weniger Bedienstete der Fachabteilung, sodass auch aus diesem Grunde hoheitliches Handeln nicht zurechenbar war. Da die Sonderkommissionsmitglieder als Privatpersonen beauftragt worden sind, handelten diese daher aus juristischer Sicht als private Rechtsträger, und die Sonderkommission stellte einen privaten Rechtsträger dar. Die österreichische Rechtsordnung verbietet dies nicht generell, aber es ist verfassungsrechtlich an mehrere Vorgaben geknüpft, wie insbesondere die Erlassung eines Gesetzes, in welchem ausdrücklich eine solche Betrauung für zulässig erklärt wird. Zudem ist grundsätzlich die Herstellung eines Weisungszusammenhangs zu den obersten Vollzugsorganen bereits durch das Gesetz vorzusehen. Schon der Umstand, dass es für diese Einrichtung einer gegenständlichen Sonderkommission als Hoheitsträger gar keine gesetzliche Grundlage gibt, welche ausdrücklich einen Landesrat zu dieser Einrichtung befugen würde, zeigt, dass die Behörde Sonderkommission verfassungswidrig eingerichtet worden ist. Somit ist schon aus diesem Grunde die Bestellung der Sonderkommission als verfassungswidrig einzustufen!

Die Gefertigte stellt an Frau Landesrätin Ulrike Königsberger - Ludwig folgende

Anfrage:

1. Wurde vor der Bestellung der Sonderkommission der Verfassungsdienst oder ein Organwalter des rechtskundigen Dienstes befragt, ob die Einrichtung der Sonderkommission auf die letztlich gewählte Art gesetzlich zulässig ist?

2. Wurde eine Genehmigung der Landesregierung für die Bestellung der Sonderkommission eingeholt?
3. Wann wurde die Landesregierung erstmals von der Einrichtung der Sonderkommission in Kenntnis gesetzt? Was wurde der LReg. damals zur Kenntnis gebracht?
4. Warum wurde es der zuständigen Organisationseinheit der LReg., nämlich der Fachaufsicht Kinder- und Jugendhilfe untersagt, die im November 2017 gegen die TG erhobenen Vorwürfe zu überprüfen? Welche konkreten Mängel wies die Fachaufsicht Kinder- und Jugendhilfe Anfang Dezember 2017 auf, sodass diese als nicht in der Lage eingestuft wurde, die im November 2017 gegen die TG erhobenen Vorwürfe zu überprüfen?
5. Wurden der Bericht der Sonderkommission wie auch die Zusammenfassung der Sonderkommission allen Fachmitarbeitern der Fachaufsicht Kinder- und Jugendhilfe vollständig zur Kenntnis gebracht, und wurde allen Fachmitarbeitern der Fachaufsicht Kinder- und Jugendhilfe ein umfassender Einblick in den Bericht der Sonderkommission wie auch die Zusammenfassung der Sonderkommission gewährt? Wenn nein, welchen Mitarbeitern wurde kein umfassender Einblick gewährt und aus welchen konkreten Gründen?
6. Wurde gegen Mitglieder der Fachaufsicht Kinder- und Jugendhilfe von irgendjemand eine Disziplinaranzeige erstattet? Wenn ja, wann und welchen Verfahrensstand hat diese Disziplinarverfahren?